

Oberbank AG

Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2019

Dokument gem.

§3 Abs.1 Z 12 KMG und § 4 Abs.1 Nr.5 WpPG

Linz, 14.05.2019

INHALTSVERZEICHNIS:

Definitionen.....	3
1. Firma und Sitz des Emittenten.....	4
2. Angaben, wo zusätzliche Informationen über den Emittenten erhältlich sind.....	4
3. Erklärung über die Gründe des öffentlichen Angebotes.....	4
4. Angabe der gesetzlichen Bestimmung, auf Grund derer das Dokument erstellt wird	5
5. Einzelheiten des Angebotes	5
5.1. Adressatenkreis:	5
5.2. Zeitraum des öffentlichen Angebotes.....	5
5.3. Umfang des Angebotes, Mindest- bzw. Höchstbetrag je Erwerber; Lieferung.....	5
5.4. Ausgabepreis.....	6
5.5. Voraussetzungen für die Teilnahme.....	6
5.6. Angaben über die Art der Wertpapiere und die damit verbundenen Rechte.....	6
5.7. Die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken.....	7
5.7.1. Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	7
5.7.2. Risiken in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen.....	11
5.7.3. Risiken in Bezug auf die Aktien und das Angebot.....	17
5.8. Angaben über etwaige mit der Ausgabe oder Zulassung der Wertpapiere verbundene Auflagen.....	20
6. Unterfertigung.....	20

Definitionen:

BörseG 2018	Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018, BGBl 2017/107 idgF
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen BGBl. Nr. 532/1993 (Bankwesengesetz - BWG) idgF
CRD IV	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG idgF
CRR	Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen idgF. Diese Verordnung trat mit 1. Jänner 2014 in Kraft.
Emittentin idgF	Oberbank AG, FN 79063w, Untere Donaulände 28, A-4020 Linz in der geltenden Fassung
ISIN	International Securities Identification Number (internationales Nummerierungssystem zur Wertpapieridentifikation).
KMG	Kapitalmarktgesetz – KMG, BGBl 625/1991, idgF
MVSH	Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Mindestinhalte von Prospekten ersetzenden Dokumenten, über die Veröffentlichung von Prospekten in Zeitungen und über die Sprachenregelung (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung – MVSV) BGBl. II Nr. 236/2005 idgF.
Oberbank Konzern	Oberbank AG sowie alle Tochtergesellschaften die gemäß den internationalen Rechnungslegungsrichtlinien (IFRS) konsolidierungspflichtig sind (Kreditinstitute, Finanzinstitute, bankbezogene Hilfsdienste) mit Sitz im Inland oder Ausland
Oberbank-Stammaktie	Stamm-Stückaktien der Emittentin (ISIN AT0000625108)
Oberbank-Vorzugsaktie	Vorzugs-Stückaktie der Emittentin (ISIN AT0000625132)
Tier 1	Bestandteil der Eigenmittel gemäß CRR. Die Posten und Instrumente des Common Equity Tier 1 (Hartes Kernkapital) sind in Artikel 26ff und die Posten und Instrumente des Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital) sind in Artikel 51ff behandelt.
WAG 2018	Wertpapieraufsichtsgesetz, BGBl I 2017/207
WpPG	Wertpapierprospektgesetz (Gesetz über die Erstellung, Billigung und Veröffentlichung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem organisierten Markt zu veröffentlichen ist Wertpapierprospektgesetz) vom 22.6.2005, BGBl I S.1698 idgF

1.Firma und Sitz des Emittenten

Die Emittentin führt die Firma „Oberbank AG“, als kommerzieller Name wird die Emittentin meist unter „Oberbank“ geführt.

Die Emittentin ist im Firmenbuch beim Landes- und Handelsgericht Linz unter der Firmenbuch-Nr. FN 79063 w eingetragen.

Sie hat ihren Sitz in 4020 Linz, Untere Donaulände 28, Republik Österreich

Die Geschäftsleitung befindet sich an der Adresse:

Untere Donaulände 28

A-4020 Linz

Republik Österreich

Telefon-Nummer: ++43 / (0)732 / 78 02 – 0

Der Hauptort der Geschäftstätigkeit und der Sitz der Emittentin sind identisch.

2. Angaben, wo zusätzliche Informationen über den Emittenten erhältlich sind

Den Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2018 findet sich auf der Homepage der Oberbank AG (www.oberbank.at) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ in der Rubrik „Kennzahlen und Berichte“ unter: https://www.oberbank.at/documents/20195/559187/irglobal_k_gb18.pdf

Auch weitere Geschäftsberichte und Aktionärsreporte (Quartalsberichte) sind auf der Homepage der Oberbank AG unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Investor Relations“ in der Rubrik „Kennzahlen und Berichte“ jederzeit kostenlos abrufbar.

Die innerhalb der letzten 12 Monate in Erfüllung von Publizitätsverpflichtungen erfolgten Veröffentlichungen des Emittenten können im Issuer Information Center der Oesterreichischen Kontrollbank AG unter <http://issuerinfo.oekb.at/startpage.html> im Punkt „Suche nach Meldungen & Berichten“ abgerufen werden.

3. Erklärung über die Gründe des öffentlichen Angebotes

Ein wichtiges Element der stabilen Aktionärsstruktur der Oberbank stellt die Beteiligung der Mitarbeiter an der Oberbank dar. Damit soll die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Oberbank sichergestellt werden und den Mitarbeitern zusätzlich die Möglichkeit der Beteiligung am eigenen Unternehmen eingeräumt werden. Bereits seit 1994 können Mitarbeiter im Rahmen einer jährlichen Aktion begünstigt Oberbank AG-Stammaktien erwerben. Zum Jahresende 2018 betrug die Beteiligung der eigenen Mitarbeiter 3,94 % an den gesamten Stammaktien.

Die angestrebte Mitarbeiterbeteiligung stellt für den Einsatz und das Engagement der Mitarbeiter eine wesentliche und überaus wichtige Maßnahme dar, deren positive Auswirkungen den einzelnen Aktionären, den Mitarbeitern und der Emittentin zugute kommen.

Der Vorstand der Oberbank hat am 03.05.2019 beschlossen, zur Durchführung der Mitarbeiteraktion 2019 Mitarbeitern und Pensionisten der Oberbank (zum Adressatenkreis siehe unten Punkt 5.1, bis zu 56.000 Stück entgeltlich erwerbbar Stammaktien der Oberbank AG anzubieten sowie bis zu 14.000 Stück Vorzugsaktien der Oberbank AG als Bonusaktien unentgeltlich zuzuteilen (Modell 4+1).

4. Angabe der gesetzlichen Bestimmung, auf Grund derer das Dokument erstellt wird

Dieses Dokument wird aufgrund der Prospektausnahme des § 3 Abs. 1 Z 12 KMG erstellt, wonach bei dem Angebot von Wertpapieren an die derzeitigen oder ehemaligen Führungskräfte oder Mitarbeiter von ihrem Arbeitgeber oder einem verbundenen Unternehmen ein Prospekt gem. KMG nicht zu erstellen ist, sondern ein Dokument, das den Anforderungen des § 4 der MVSV (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung) genügt, zur Verfügung gestellt wurde.

Dieses Dokument wird aufgrund der Prospektausnahme des § 4 Abs.1 Nr.5 WpPG erstellt, wonach bei einem Angebot von Wertpapieren des Arbeitgebers oder von einem verbundenen Unternehmen an derzeitige oder ehemalige Mitglieder von Geschäftsführungsorganen oder Arbeitnehmern der Gesellschaft ein Prospekt gem. WpPG nicht zu veröffentlichen ist, sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und die Art der Wertpapiere enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten des Angebotes dargelegt werden.

5. Einzelheiten des Angebotes

5.1. Adressatenkreis:

Adressatenkreis des Angebotes sind:

Mitglieder von Geschäftsführungsorganen der Oberbank AG

Beschäftigte, Karenzierte und PensionistInnen der Oberbank AG

Beschäftigte, Karenzierte und PensionistInnen der OBERBANK LEASING GESELLSCHAFT MBH

Beschäftigte, Karenzierte und PensionistInnen der 3 Banken Kfz-Leasing GmbH mit Dienstort Linz

Beschäftigte, Karenzierte und PensionistInnen der Betriebsobjekte Verwertung Gesellschaft m.b.H.

Beschäftigte, Karenzierte und PensionistInnen der Oberbank Immobilien-Service Gesellschaft m.b.H.

Beschäftigte, Karenzierte und PensionistInnen der Banken DL Servicegesellschaft m.b.H.

Beschäftigte, Karenzierte und PensionistInnen der 3 Banken IT GmbH mit Dienstort Linz

Beschäftigte, Karenzierte und PensionistInnen der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. mit Dienstort Linz

5.2. Zeitraum des Angebotes:

Das Angebot gilt von einschließlich 16.Mai 2019 bis einschließlich 07.Juni 2019.

5.3. Umfang des Angebots; Mindest- bzw. Höchstbetrag je Erwerber; Zuteilung:

Das Angebotsvolumen beträgt bis zu 56.000 Stück Stammaktien der Oberbank, die entgeltlich erworben werden können.

Es ist der Erwerb von zumindest 4 Stück Oberbank Stammaktien bzw. einer durch vier teilbaren Menge möglich; die maximale erwerbzbare Stückzahl je Erwerber beträgt 128 Stück Oberbank Stammaktien (ohne Bonusaktien). Für jeweils vier entgeltlich erworbene Oberbank AG Stammaktien wird eine Oberbank AG Vorzugsaktie („Bonusaktie“) unentgeltlich zugeteilt

(Modell 4+1)¹. Maximal werden somit bis zu 14.000 Stück Vorzugsaktien als Bonusaktien unentgeltlich zugeteilt.

Die Zuteilung und Abrechnung erfolgt voraussichtlich ab 25.06.2019, wobei im Falle einer Überzeichnung Kürzungen vorbehalten bleiben. Eine Mindestzuteilung von 20 Stück Stammaktien wird garantiert. Valutatag ist voraussichtlich der 27.06.2019.

5.4. Ausgabepreis:

Der Ausgabepreis der Oberbank Stammaktie entspricht dem Schlusskurs der Oberbank-Stammaktie an der Wiener Börse vom 11.06.2019. Er kann auf der Homepage der Wiener Börse (www.wienerborse.at) unter „Preise & Statistiken“ und im Oberbank Intranet (INTRA) eingesehen werden.

Hinweis: die Oberbank Stammaktien können sowohl mittels Barzahlung als auch durch zinsfreie Ratenzahlung (10 gleiche Monatsraten ab Juli 2019) getrennt voneinander erworben werden. Sowohl der Erwerb der Aktien als auch die Finanzierung der Ratenzahlung verursachen keine weiteren, über die Bezahlung des Bezugspreises hinausgehenden, Kosten (insbesondere Spesen).

5.5. Voraussetzungen für die Teilnahme

Voraussetzung zur Teilnahme an der Oberbank-Mitarbeiteraktion 2019 ist

- Bei teilnahmeberechtigten Personen (gem. Pkt. 5.1), die bereits an einer vorherigen Mitarbeiteraktion teilgenommen haben: (a) das Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung zur Syndizierung der bezogenen Aktien (Syndikatsvertrag)² und die Mitgliedschaft bei der OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung bzw. (b) das Vorliegen einer erteilten Vollmacht³ und die Mitgliedschaft bei der BOB Mitarbeiterbeteiligungsgenossenschaft e.Gen.
- Bei teilnahmeberechtigten Personen (gem. Pkt. 5.1), die erstmalig bei einer Mitarbeiteraktion teilnehmen: die Abgabe einer Vollmacht und die Mitgliedschaft bei der BOB Mitarbeiterbeteiligungsgenossenschaft e.Gen.

5.6. Angaben über die Art der Wertpapier und die damit verbundenen Rechte

Im Rahmen der Oberbank Mitarbeiterbeteiligung werden dem Adressatenkreis auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 3,00 pro Stück zur Zeichnung angeboten, die von der Oberbank AG im Rahmen bestehender Ermächtigungen zum Rückerwerb eigener Aktien erworben wurden bzw. werden. Die angebotenen Stammaktien der Oberbank notieren bereits im Amtlichen Handel an der Wiener Börse (Standard Market Auction), die ISIN lautet AT0000625108.

¹ Für aktive Arbeitnehmer ist der Wert der zugeteilten Bonusaktien unter bestimmten Bedingungen in Österreich bis zu EUR 3.000,- p.a. gem. § 3 Abs.1 Z 15 Einkommenssteuergesetz (EStG) bzw. in Deutschland bis zu EUR 360,- steuerfrei. Nähere Auskünfte erteilt die Abteilung Human Resources (HRA) der Emittentin. Bei den Pensionisten hat eine Versteuerung des geldwerten Vorteils der Bonusaktien zu erfolgen. Für Mitarbeiter der Gesellschaften 3 Banken IT GmbH und 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. besteht volle Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht für den geldwerten Vorteil der Bonusaktien.

² Damit bevollmächtigt der Mitarbeiter/Pensionist die OBK-Mitarbeiterbildungs- und Erholungsförderung reg. Genossenschaft mit beschränkter Haftung auf unbestimmte Zeit, das Stimmrecht aus diesen Aktien in der Hauptversammlung auszuüben, das Auskunftsrecht wahrzunehmen bzw. Anträge zu stellen.

³ Mit Abgabe der Vollmacht ermächtigt der Mitarbeiter/Pensionist die BOB Mitarbeiterbeteiligungsgenossenschaft e.Gen. auf unbestimmte Zeit, das Stimmrecht aus diesen Aktien in der Hauptversammlung auszuüben, das Auskunftsrecht wahrzunehmen bzw. Anträge zu stellen.

Im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligung werden dem Adressatenkreis im Verhältnis 4:1 unentgeltlich Vorzugsaktien („Bonusaktien“) der Oberbank AG zugeteilt, die im Rahmen bestehender Ermächtigungen zum Rückerwerb eigener Aktien erworben wurden bzw. werden.

Stammaktien der Oberbank verbriefen eine Beteiligung an der Oberbank AG, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht besteht. Mit jeder Stammaktie sind verschiedene Mitwirkungs-, Vermögens- und Kontrollrechte verbunden. Dazu gehört insbesondere die Beteiligung am Gewinn des Unternehmens Oberbank (Dividendenrecht) und das Stimmrecht in der Hauptversammlung. (siehe unter Pkt 5.5)

Vorzugsaktien gewähren mit Ausnahme des Stimmrechtes grundsätzlich dieselben Rechte wie Stammaktien. Die Inhaber von Vorzugsaktien erhalten gemäß § 4 (1) b) der Satzung eine Mindestdividende von 6 % pro Aktie entsprechend dem Verhältnis des Grundkapitalanteils pro Stück am gesamten Grundkapital. Wird die Mindestdividende für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht ganz bezahlt, so ist der Rückstand aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre aufzuholen.

Bei einer Erhöhung des Grundkapitals ist mit den Aktien grundsätzlich das Recht auf Bezug neuer Aktien verbunden, wenn das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen wurde.

5.7. Die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken:

Eine Investition in Aktien der Oberbank ist mit zahlreichen allgemeinen Risiken und auch spezifischen Risiken für diese Art von Veranlagung verbunden. Die in weiterer Folge beschriebenen Risiken können zu negativen Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage des Anlegers führen. Es handelt sich dabei um eine Aufstellung der aus Sicht der Emittentin wesentlichsten Risiken. Diese Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es ist nicht auszuschließen, dass der Erwerb der gegenständlichen Aktien mit weiteren Risiken verbunden ist.

5.7.1. Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kreditrisiko)

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner der Emittentin an diese zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der Emittentin ist und bildet sämtliche negative Folgen von Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten z.B. aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Das Kreditrisiko gehört zu den bedeutendsten Risiken der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z.B. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie z.B. Derivatkontrakten wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko, das darin besteht, dass ein ausländischer Schuldner der Emittentin trotz eigener Zahlungsfähigkeit, etwa aufgrund eines Mangels an Devisenreserven der zuständigen Zentralbank oder aufgrund politischer Intervention der jeweiligen Regierung, seine Zins- und/oder Tilgungsleistungen nicht oder nicht termingerecht erbringen kann. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen von Schuldnern der Emittentin sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und fremder Währungen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen. Die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit ihre Ertragslage hängt im weiteren Sinn wesentlich von diesen Faktoren ab. Im engeren Sinn umfasst das Marktrisiko mögliche negative Wertveränderungen von Positionen des Handels- bzw. Bankbuches der Emittentin. Die Verwirklichung dieses Marktrisikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko)

Unter dem Begriff operationale Risiken sind Risikoarten zusammengefasst, die vorrangig den Betriebsbereich der Bank betreffen. Darunter versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, Mitarbeitern oder infolge des Eintretens von externen Ereignissen. Derartige Risiken können bei der Emittentin zum Auftreten von Kostensteigerungen oder zu Ertragseinbußen führen.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen und dadurch nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko des Eintritts einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw die Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken (Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement)

Der Eintritt einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw die Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken kann zur Überbeanspruchung oder zum Versagen des Risikomanagements oder des Risikokontrollsystems der Emittentin führen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Oberbank-Konzerns haben.

Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko)

Auf Grund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten des Oberbank-Konzerns besteht das Risiko, dass der Oberbank-Konzern seine gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen kann. Überdies besteht für den Oberbank-Konzern das Risiko, dass sie Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann. Die Verwirklichung dieses Liquiditätsrisikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Oberbank-Konzerns haben.

Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko)

Unter dem Beteiligungsrisiko werden die potenziellen Wertverluste aufgrund von Dividendenausfall, Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin summiert, deren Eintreten sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann. Die Oberbank hält darüber hinaus Beteiligungen an ausgewählten börsennotierten Unternehmen, deren Wertentwicklung von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, die nicht im Einfluss der Emittentin stehen. Die

Realisierung derartiger Verluste könnte sich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann.

Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten

Die künftige Geschäftsentwicklung und Profitabilität der Emittentin hängen von ihrem Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen und internationalen Geld – und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit von Refinanzierungsmöglichkeiten kann sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin einschränken oder verteuern, insbesondere aufgrund unerwarteter Ereignisse wie beispielsweise im Zusammenhang mit der Finanzkrise oder aufgrund einer Änderung der Zinssätze. Der Eintritt derartiger Umstände, die zu ungünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin führen können, kann sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiko, dass die Kapitalquoten (Eigenmittel) der Emittentin für Ereignisse nicht ausreichend sind, die gegenwärtig nicht vorhergesehen werden können

Die Emittentin verfügt konsolidiert im Konzern über eine harte Kernkapitalquote von 17,46% per 31.12.2018 und eine Gesamtkapitalquote von 20,19% (auf Basis der Basel III Vorschriften CRR / CRD IV). Aus heutiger Sicht ist es nicht berechenbar, ob diese Quote für ein unabsehbares Ereignis ausreichend ist.

Ein Mangel an Eigenkapital kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bzw. des Oberbank-Konzerns haben (die Nichterfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen kann zu Sanktionen, wie zB kann die Geschäftstätigkeit oder die Gewinnverteilung von der zuständigen Behörde eingeschränkt werden, führen). Dies kann die Emittentin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen begrenzen.

Risiko des Oberbank-Konzerns aufgrund eines intensiven Wettbewerbes bzw. einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)

Der Oberbank Konzern als regionale Bankengruppe ist einem intensiven Wettbewerb in den Regionen, in denen sie tätig ist, ausgesetzt. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken und Finanzdienstleistern bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation insb. auf dem Heimmarkt Österreich, können die Gewinnmargen weiter unter Druck setzen und die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Oberbank Konzerns erheblich nachteilig beeinflussen.

Risiko des Oberbank Konzerns, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)

Der Oberbank Konzern ist bei Handelsgeschäften dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner („Kontrahenten“, insbesondere andere Banken und Finanzinstitute) ihre Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. Dies kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse des Oberbank Konzerns zur Folge haben.

Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des Oberbank-Konzerns Nachteile zu erleiden

Der Geschäftsverlauf der Emittentin wird wesentlich vom Geschäftserfolg des Oberbank-Konzerns beeinflusst. Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs des Oberbank-Konzerns birgt das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

Risiko potentieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften des Oberbank-Konzerns

Die Mitglieder des Vorstands der Emittentin üben Organfunktionen in verschiedenen Gesellschaften innerhalb und außerhalb des Oberbank Konzerns aus. In Einzelfällen können sich aufgrund dieser Organfunktionen im Zusammenhang mit der operativen Banktätigkeit des

Oberbank Konzern potentielle Interessenskonflikte einzelner Mitglieder des Vorstands der Emittentin ergeben, wenn die Emittentin mit den jeweiligen Gesellschaften in aktiver Geschäftsbeziehung steht.

Interessenkonflikte können etwa bei der Erbringung von Dienstleistungen wie dem An- und Verkauf bzw. der Vermittlung von Finanzinstrumenten, der Anlageberatung, dem Emissions- und Platzierungsgeschäft, eigenen Geschäften der Bank in Finanzinstrumenten, dem Depotgeschäft, der Finanzierung von Finanzinstrumenten, der Beratung von Unternehmen, beispielsweise über ihre Kapitalstruktur und bei Unternehmenskäufen oder Unternehmenszusammenschlüssen, Devisengeschäften in Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten sowie der Weitergabe von Finanzanalysen Dritter an Kunden auftreten.

Das Auftreten derartiger Interessenkonflikte kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die Emittentin erklärt, dass ihr derzeit keine Interessenkonflikte bekannt sind.

Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw am Kapitalmarkt

Die Emittentin erhält Zinsen aufgrund der Gewährung von Darlehen und anderer Kapitalanlagen und leistet entsprechend Zinsen an Anleger und Investoren. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen führen. Kommt es zu einer Änderung der Zinsen, ändern sich automatisch auch die Zinsforderungen und die Zinsverbindlichkeiten der Emittentin. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich somit aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Starke Schwankungen der Zinssätze können eine negative Auswirkung auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko negativer Zinsen im Kreditgeschäft

Der Oberbank-Konzern erzielt einen Teil der betrieblichen Erträge durch Nettozinserträge. Zinsen für begebene Kredite sind in der Regel an Referenzzinssätze gekoppelt. Referenzzinssätze können sensibel auf viele Faktoren reagieren, die außerhalb der Kontrolle des Oberbank-Konzerns liegen, wie zB Inflation oder die von den Zentralbanken oder Regierungen festgelegte Währungspolitik. Bestimmte Referenzzinssätze sind in den letzten Jahren deutlich gesunken und zum Teil unter 0 gefallen. Wenn der jeweilige einem Kredit zugrunde liegende Referenzzinssatz unter 0 fällt, könnte die Situation entstehen, dass negative Zinsen auf Kredite verlangt werden. Dies hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die Ertragschancen des Oberbank-Konzerns und dadurch auf seine Geschäftstätigkeit und seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Risiko, dass mögliche Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen negative Auswirkungen auf die Geschäfts- Finanz- und Ertragslage des Oberbank-Konzerns haben können

Allgemein besteht aufgrund der Natur der Geschäftstätigkeit des Oberbank-Konzerns für den Oberbank-Konzern das Risiko von Rechtsstreitigkeiten mit Kunden, Aktionären, Mitbewerbern und Untersuchungen von Kartell- und/oder ähnlichen Behörden, Verwaltungsstrafverfahren, Steuerstreitigkeiten und/oder regulatorischer Maßnahmen. Der Ausgang von Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren vor Verwaltungs- oder Regulierungsbehörden ist schwer zu beurteilen bzw. vorherzusehen. Klagen von Privatpersonen bzw Maßnahmen von Regulierungs- und Aufsichtsbehörden gegen den Oberbank-Konzern können zu hohen Geldstrafen oder Rückzahlungen führen, die sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Oberbank-Konzerns auswirken können. Zusätzlich können hohe Kosten zur Abwendung solcher Rechtsstreitigkeiten entstehen. Weiters kann dadurch das Ansehen der Emittentin oder des Oberbank-Konzerns geschädigt werden, unabhängig davon, ob die Vorwürfe den Tatsachen entsprechen oder nicht.

Ratingagenturen können ein Rating der Emittentin aussetzen, herabstufen oder zurückziehen, und solche Maßnahmen könnten die Refinanzierungsbedingungen für die Emittentin, insbesondere ihren Zugang zu den Fremdkapitalmärkten, negativ beeinflussen.

Eine Ratingagentur kann ein Rating aussetzen, herabsetzen oder zurückziehen. Ein Rating kann auch ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn die Emittentin die Vereinbarung mit der betreffenden Ratingagentur kündigt oder feststellt, dass es nicht in ihrem Interesse wäre, einer Ratingagentur weiterhin Finanzdaten zu liefern. Eine Herabstufung des Ratings kann zu einer Einschränkung des Zugangs zu Finanzmitteln und damit zu höheren Refinanzierungskosten führen. Ein Kreditrating könnte auch durch die Solidität oder wahrgenommene Solidität anderer Finanzinstitute negativ beeinflusst werden.

Eine Ratingagentur kann auch ein Rating für ein oder mehrere Länder, in denen die Emittentin tätig ist, aussetzen, herabstufen oder zurückziehen oder ungünstige Berichte oder Aussichten für eine Region oder ein Land, in dem die Emittentin tätig ist, veröffentlichen. Wenn eine Ratingagentur ein Rating aussetzt, herabgestuft oder zurückzieht oder ungünstige Berichte oder Ausblicke auf Österreich oder ein anderes Land, in dem die Emittentin tätig ist, veröffentlicht, könnte dies die Finanzierungskosten der Emittentin erhöhen.

Ratingmaßnahmen von Ratingagenturen können auch durch Änderungen ihrer jeweiligen Ratingmethodik, ihre Bewertung der staatlichen Unterstützung sowie durch regulatorische Aktivitäten (z.B. Einführung von Bail-in-Systemen) ausgelöst werden.

Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Oberbank Konzerns außerhalb Österreichs

Die vom Oberbank Konzern verfolgten Strategien für seine Geschäftstätigkeit in Deutschland, Tschechien, Ungarn und der Slowakei beruhen auf bestimmten Annahmen auf Basis der bisherigen Wirtschaftsentwicklungen in diesen Ländern. Sollten sich diese Geschäftsperspektiven nicht in der erwarteten Weise realisieren, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Oberbank Konzerns haben. Darüber hinaus sind einige dieser Länder erheblichen wirtschaftlichen, steuerlichen, rechtlichen und politischen Schwankungen und Änderungen, einschließlich Währungsschwankungen (in Tschechien und Ungarn), möglichen Devisenkontrollen und – beschränkungen, einem sich erst entwickelnden regulatorischem Umfeld, Inflation, anhaltender oder sich verschärfender Rezession, lokalen Marktverzerrungen und Arbeitskämpfen, ausgesetzt. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Ereignisse kann auch die Fähigkeit der in diesen Ländern beheimateten Kunden oder Gegenparteien des Oberbank Konzerns beeinträchtigen, ausländische Währungen oder Kredite zu erhalten und damit die Verbindlichkeiten gegenüber der Bank zu erfüllen. Derartige negative Entwicklungen in diesen Ländern können sich unmittelbar auf den Oberbank Konzern auswirken und zu einer Verringerung des Umsatzes und anderer finanzieller Kennzahlen führen. Schwächen des Rechtssystems oder Diskriminierung ausländischer Marktteilnehmer können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Oberbank Konzerns haben.

Risiken in Zusammenhang mit Wechselkurschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit des Oberbank Konzerns außerhalb Österreichs

Der Oberbank Konzern erwirtschaftet einen Teil seiner Umsatzerlöse nicht in Euro, sondern in anderen Währungen, insbesondere Ungarische Forint und Tschechische Krone. Die ausländischen Tochtergesellschaften der Emittentin sind aufgrund ihrer regionalen Tätigkeit selbst nur einem unwesentlichen Wechselkursrisiko ausgesetzt. Sie bilanzieren jedoch in der jeweiligen Landeswährung, sodass die entsprechenden Positionen bei der Konsolidierung im Konzernabschluss der Emittentin in Euro umgerechnet werden müssen. Schwankungen der Wechselkurse können daher Nachteile auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Oberbank Konzerns haben.

5.7.2. Risiken in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen

Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird

Es besteht das Risiko, dass bei schweren und/oder wiederholten Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin gemäß BWG beschränkt oder sogar gänzlich entzogen wird. Die zuständigen Behörden haben in diesem Zusammenhang eine weitreichende Kompetenz. Beispielsweise können im Falle von Verletzungen des Erfordernisses der Mindestreserven, derartige Maßnahmen beschlossen werden. Weiters können die Behörden eine weitere Ausweitung des Kreditvolumens der Emittentin verbieten. Bestehen berechtigte Gründe, die an der Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden nachkommen zu können, zweifeln lassen, können die Behörden den Kreditinstituten die (gänzliche oder teilweise) Entnahme von Kapital und Gewinn verbieten, einen Regierungsbeauftragten einsetzen, der die Kompetenz besitzt, der Emittentin jegliche Art von Geschäften zu verbieten, die die Sicherheit der Interessen der Kunden der Emittentin gefährden können. Weiters kann die Behörde dem Vorstand der Emittentin die Leitung der Emittentin entziehen oder die weitere Geschäftstätigkeit der Emittentin (gänzlich oder teilweise) verbieten. Die Verwirklichung dieser Risiken kann eine nachteilige Auswirkung auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko erhöhter Aufwendungen durch Änderungen von Rechnungslegungsgrundsätzen und -standards, Änderungen von Rechtsvorschriften oder Änderungen ihrer Auslegung, insbesondere in den Bereichen Arbeits-, Sozial-, Steuer-, Rentenrechts und Rechnungslegungsgrundsätze.

Zusätzlich zu den bankenrechtlichen Vorschriften müssen Banken eine Reihe von europarechtlichen und nationalen Regelungen insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, des Steuerrechts und Pensionsrechts einhalten. Diese rechtlichen Regelungen und ihre Auslegung entwickeln sich stetig weiter.

Es besteht das Risiko, dass Stabilitätsabgaben oder spezielle Bankensteuern, mögliche Änderungen der internationalen Rechnungslegungsstandards oder deren Auslegung sowie sonstige Änderungen der rechtlichen Regelungen oder deren Auslegung zu einem erhöhten Kostenaufwand führen, der sich negativ auf die Geschäftstätigkeit des Oberbank-Konzerns auswirken kann. Insbesondere können Änderungen im Bereich des Steuerrechts zu einem Rücklauf der Investitionsbereitschaft der potentiellen Anleger führen, die ebenfalls negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage des Oberbank Konzerns haben können.

Die Emittentin erstellt seine konsolidierten Konzernabschlüsse in Übereinstimmung mit den IFRS. Das International Accounting Standards Board („IASB“) führt die Änderungen der IFRS oder deren Auslegung durch. Solche Änderungen sind für die Emittentin verpflichtend und können somit erhebliche Auswirkungen auf die Bilanzierungsmethode der Emittentin und die Erfassung seiner bilanziellen und betrieblichen Ergebnisse haben.

Die Emittentin unterliegt einer Reihe strenger und umfangreicher regulatorischer Vorschriften und Anforderungen, die zu einem erheblichen Ressourcenaufwand für die Emittentin führen können.

Als österreichisches Kreditinstitut muss die Emittentin jederzeit eine Reihe von regulatorischen Vorschriften und Anforderungen erfüllen, die sich ständig ändern und immer umfangreicher und strenger werden. Die Einhaltung dieser regulatorischen Regeln und Anforderungen, insbesondere einschließlich der laufenden Überwachung und Umsetzung neuer oder geänderter Regeln und Vorschriften, verursacht für die Emittentin entsprechend erhebliche Kosten und Aufwendungen, und jeder (tatsächliche oder sogar nur behauptete) Verstoß gegen diese Regeln und Anforderungen kann zu wesentlichen regulatorischen Maßnahmen führen und trägt ein wesentliches Rechts- und Reputationsrisiko.

- Bankenunion

Die Bankenunion ist ein System zur Beaufsichtigung und Abwicklung von Kreditinstituten auf EU-Ebene, das auf EU-weiten Vorschriften basiert. Die Bankenunion wurde als Reaktion auf die Finanzkrise gegründet und besteht derzeit aus zwei Säulen, dem Single Supervisory

Mechanism ("SSM") und dem Single Resolution Mechanism ("SRM"). Das von der EU-Kommission vorgeschlagene Europäische Einlagensicherungssystem (EDIS) als dritte Säule wurde noch nicht umgesetzt.

- Reform des EU-Bankenpakets oder -sektors

Am 23. November 2016 veröffentlichte die EU-Kommission Vorschläge für die Reform der Bankenunion, insbesondere Entwürfe für die Überarbeitung der folgenden EU-Rechtsakte:

"Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG" (Eigenkapitalrichtlinie IV - "CRD IV"); ii) "Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012" (Eigenkapitalverordnung - "CRR"); iii) "Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie die Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates" (Bank Recovery and Resolution Directive - "BRRD"); und iv) "Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010" (Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus - "SRMR").

Zu den Vorschlägen, die die EU-Kommission dem EU-Parlament und dem Rat zur Prüfung und Annahme vorgelegt hat, gehören unter anderem:

- risikosensitivere Eigenkapitalanforderungen, insbesondere im Bereich Marktrisiko, Adressenausfallrisiko und für Engagements gegenüber zentralen Gegenparteien (CCPs);
- eine verbindliche Leverage Ratio, um zu verhindern, dass Institute eine übermäßige Verschuldung haben;
- eine verbindliche strukturelle Liquiditätsquote (Net stable funding ratio), um der übermäßigen Abhängigkeit von kurzfristigen Wholesale-Finanzierungen auf dem Interbankenmarkt entgegenzuwirken und das langfristige Finanzierungsrisiko zu verringern; und
- eine Anforderung an global systemisch wichtige Institute (G-SIIs) hinsichtlich der so genannten Total Loss-Absorbing Capacity (TLAC), die in die bestehende Mindestanforderung an die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) integriert wird, die für alle Kreditinstitute gilt. Die Harmonisierung der nationalen Insolvenzrangfolge unbesicherter Schuldtitel, die zu diesem Zweck vorgeschlagen wurde, um die Ausgabe solcher verlustübertragenden Schuldtitel durch Kreditinstitute zu erleichtern, war bereits umgesetzt.

Am 4. Dezember 2018 billigte der Europäische Rat (ECOFIN) das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über eine Reihe von wichtigen Maßnahmen zur Risikominderung und die Reformen des sogenannten "Bankenpakets".

- Basel III-Reformen durch BCBS

Am 7. Dezember 2018 unterstützte das Aufsichtsorgan des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht ("BCBS"), die Gruppe der Zentralbankgouverneure und Aufsichtsleiter ("GHOS"), die vom BCBS vorgeschlagenen ausstehenden Basel-III-Reformen (d.h. den vom BCBS als Reaktion auf die Finanzkrise 2007 - 2009 entwickelten internationalen Regulierungsrahmen für Kreditinstitute). Zu diesen Basel-III-Reformen gehören:

- einen überarbeiteten Standardansatz für Kreditrisiken, der die Robustheit und Risikosensitivität des bestehenden Ansatzes verbessern wird;
- Überarbeitung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für Kreditrisiken, bei dem die Verwendung der fortschrittlichsten intern modellierten Ansätze für niedrig ausgefallene Portfolios begrenzt sein wird;
- Überarbeitung des CVA-Rahmens (Credit Valuation Adjustment), einschließlich der Streichung des intern modellierten Ansatzes und der Einführung eines überarbeiteten Standardansatzes;
- einen überarbeiteten Standardansatz für operationelle Risiken, der die bestehenden Standardansätze und die fortgeschrittenen Messansätze ersetzen wird;
- Überarbeitung der Messung der Leverage Ratio und eines Leverage Ratio-Puffers für global systemrelevante Banken (G-SIBs), die in Form eines Tier-1-Kapitalpuffers erfolgen wird; und
- einen aggregierten Output Floor, der sicherstellt, dass die risikogewichteten Aktiva ("RWAs"), die durch interne Modelle generiert werden, nicht unter 72,5% der RWAs liegen, wie sie nach den Standardansätzen des Basel-III-Rahmens berechnet werden. Die Kreditinstitute werden auch verpflichtet sein, ihre RWAs auf der Grundlage dieser Standardansätze offenzulegen.

Die überarbeiteten Standards treten am 1. Januar 2022 in Kraft und werden über einen Zeitraum von fünf Jahren schrittweise eingeführt. Darüber hinaus hat das GHOS am 14. Februar 2019 den finalisierten überarbeiteten Marktrisikorahmen gebilligt, der ebenfalls zum 1. Januar 2022 in Kraft tritt.

Darüber hinaus hat die GHOS den BCBS beauftragt, die regulatorische Behandlung von Staatsrisiken im Januar 2015 zu überprüfen. Am 7. Dezember 2017 veröffentlichte der BCBS ein entsprechendes Diskussionspapier, konnte sich aber noch nicht auf eine Änderung der regulatorischen Behandlung von Staatspapieren einigen.

Die Verpflichtung der Emittentin, diese, ähnliche oder andere zusätzliche, strengere und/oder neue regulatorische Vorschriften und Anforderungen einzuhalten, zu überwachen und/oder umzusetzen, kann sich negativ auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin sowie auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Die Emittentin ist verpflichtet, ihre geltenden (aufsichtsrechtlichen) Eigenkapitalanforderungen jederzeit einzuhalten, deren Einhaltung negative Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben kann.

Die Emittentin muss bestimmte aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderungen (auf individueller und konsolidierter Basis) jederzeit erfüllen:

- In diesem Zusammenhang ist die Emittentin verpflichtet, die geltenden Mindestkapitalanforderungen nach Artikel 92 CRR (sogenannte "Anforderungen der Säule 1") jederzeit zu erfüllen. Dazu gehören eine Common Equity Tier 1 ("CET 1") Eigenkapitalquote von 4,5%, eine Tier 1 Eigenkapitalquote von 6% und eine Gesamtkapitalquote von 8%.
- Darüber hinaus ist die Emittentin verpflichtet, jederzeit die Eigenkapitalanforderungen zu erfüllen, die von der FMA im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses ("SREP") ("Säule 2 Anforderungen") ("SREP-Ratio") in Form von CET 1 Kapital erhoben werden.
- Darüber hinaus ist die Emittentin verpflichtet, jederzeit das kombinierte Pufferbedürfnis im Sinne von § 2 Abs. 45 BWG in Form von CET 1 Kapital zu erfüllen. Für die Emittentin besteht die kombinierte Pufferanforderung aus der Summe der Kapitalpufferanforderung zur Einhaltung des Kapitalerhaltungspuffers von 2,5% und des antizyklischen Kapitalpuffers für relevante Kreditengagements in Österreich von 0,0%, bezogen auf das gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR berechnete Gesamtrisikorexposure. Darüber hinaus gelten die von den

benannten Behörden anderer Mitgliedstaaten und Drittländer festgelegten nationalen antizyklischen Puffer für Kreditengagements in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet.

- Darüber hinaus hat jedes Institut auf Anfrage der Abwicklungsbehörde die MREL gemäß dem österreichischen Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("BaSAG") / dem SRMR einzuhalten. Dieses MREL-Quote wird von der Abwicklungsbehörde festgelegt und berechnet als die Höhe der Eigenmittel und der anrechenbaren Verbindlichkeiten, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts.

Die Verpflichtung der Emittentin, diese, ähnliche oder andere zusätzliche, strengere und/oder neue (aufsichtsrechtliche) Eigenkapitalanforderungen zu erfüllen, kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Die Emittentin ist verpflichtet, zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) und zum Einlagensicherungsfonds beizutragen, und die Verpflichtung der Emittentin, Beiträge zum SRF und zum Einlagensicherungsfonds zu leisten, kann sich negativ auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Der Single Resolution Fund ("SRF") wurde innerhalb des SRM eingerichtet und setzt sich aus Beiträgen von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Bankenunion zusammen. Der SRF wird in der Anfangszeit von acht Jahren (2016 - 2023) schrittweise aufgebaut und soll bis zum 31. Dezember 2023 das Zielniveau von mindestens 1% des Betrags der gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute innerhalb der Bankenunion erreichen.

Darüber hinaus legt die "Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme" (Richtlinie über Einlagensicherungssysteme - "DGSD") eine Zielmarke für die ex-ante finanzierten Mittel für die Einlagensicherungssysteme von 0,8% der gedeckten Einlagen fest. Gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz ("ESAEG"), das die DGSD in Österreich umsetzt, soll der Einlagensicherungsfonds bis zum 3. Juli 2024 vollständig aufgebaut sein.

Die Emittentin ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. ("ESA"), dem gesetzlichen (österreichischen) Einlagensicherungssystem im Sinne der ESAEG. Die ESA ist seit dem 1. Januar 2019 in Betrieb und ersetzt die bis zum 31. Dezember 2018 bestehenden Sicherungssysteme der Verbände der Banken und Bankiers, der Landes-Hypothekenbanken, der Raiffeisenbanken und der Volksbanken. Wenn es (im Falle einer Krise eines Mitgliedsinstituts) erforderlich ist, können die Kreditinstitute auch verpflichtet sein, bestimmte (Ex-post-)Beiträge an die SRF und den Einlagensicherungsfonds zu leisten.

Die Verpflichtung der Emittentin zur Leistung von Beiträgen an die SRF und den Einlagensicherungsfonds kann sich negativ auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Die Emittentin ist verpflichtet, umfangreiche AML-Regeln einzuhalten, die für die Emittentin erhebliche Kosten und Aufwendungen verursachen, und jede (tatsächliche oder sogar nur behauptete) Verletzung der AML-Regeln kann für die Emittentin wesentliche negative rechtliche, finanzielle und Reputationsfolgen haben.

Die Emittentin ist verpflichtet, umfangreiche AML-Regeln einzuhalten, die für die Emittentin erhebliche Kosten und Aufwendungen verursachen, und jede (tatsächliche oder sogar nur behauptete) Verletzung der AML-Regeln kann für die Emittentin wesentliche negative rechtliche, finanzielle und Reputationsfolgen haben.

Die Emittentin unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Vermeidung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung ("AML-Regeln"), die laufend angepasst und verschärft werden, z.B. zuletzt durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 (sog. "4. AML-Richtlinie") und in naher Zukunft durch die Richtlinie (EU) 2018/843 (sog. "5. AML-Richtlinie").

Die Verpflichtung der Emittentin zur Einhaltung der AML-Regeln verursacht erhebliche Kosten und Aufwendungen für die Emittentin. Jeder (sachliche oder sogar nur behauptete) Verstoß gegen die AML-Regeln kann wesentliche negative rechtliche, finanzielle und Reputationsfolgen für die Emittentin haben, und die Verpflichtung der Emittentin zur Einhaltung der AML-Regeln kann sich negativ auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Risiko, dass Aktionäre im Krisenfall einer (gesetzlichen) Verlustbeteiligung ausgesetzt sind

Am 12.06.2014 hat das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die „Bank Recovery and Resolution Directive“ (Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 15.05.2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EG, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012) („BRRD“) veröffentlicht. Die BRRD legt einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten fest und verpflichtet Kreditinstitute des Europäischen Wirtschaftsraumes, Sanierungs- und Abwicklungspläne aufzustellen, die bestimmte Vereinbarungen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der langfristigen Lebensfähigkeiten des Kreditinstituts im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer Finanzlage festlegen.

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union waren verpflichtet, ihre einschlägigen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis 31.12.2014 an die BRRD anzupassen. In Umsetzung der BRRD trat am 01.01.2015 das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) in Kraft. Dieses Gesetz setzt die Bestimmungen der BRRD um.

Gemäß dem BaSAG kann die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen folgende Abwicklungsinstrumente einsetzen:

- die Übertragung von Eigentumstiteln, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf einen Erwerber (das „Instrument der Unternehmensveräußerung“);
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf ein Brückeninstitut, das sich vollständig oder teilweise im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen befindet (das „Instrument des Brückeninstituts“);
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf eine eigens für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft, deren alleiniger Eigentümer eine oder mehrere öffentliche Stellen ist (das „Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten“); und/oder
- in Bezug auf bestimmte Kapitalinstrumente (zusätzliches Kernkapital gemäß Artikel 52 Abs 1 CRR und Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 CRR) und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (dh alle Verbindlichkeiten eines Instituts mit bestimmten Ausnahmen, wie zB gesicherte Einlagen und besicherte Verbindlichkeiten) die gänzliche oder teilweise Herabsetzung des Nennwertes oder des ausstehenden Restbetrages oder die Umwandlung in Eigentumstitel (zB Aktien) dieses Institutes oder eines Brückeninstitutes (das Instrument der Gläubigerbeteiligung, auch „Bail-In Tool“ genannt).

Bevor die FMA ein Abwicklungsinstrument zum Einsatz bringt, hat sie das Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente gem. § 70 BaSAG anzuwenden, wenn nicht ohnehin das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wird.

Das BaSAG schreibt eine zwingende Reihenfolge der Herabschreibung und Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente vor: Verluste sind zunächst vom harten Kernkapital (zB. Stammaktien), dann vom zusätzlichen Kernkapital und schließlich vom Ergänzungskapital zu tragen. Im Rahmen des Instruments der Gläubigerbeteiligung („Bail-In Tool“) sind letztlich auch sonstige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten wie dargestellt am Verlust zu beteiligen. Herabgeschriebene Nennwerte von Kapitalinstrumenten bzw berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sind für Anleger endgültig verloren und werden auch dann nicht kompensiert, wenn sich die finanzielle Situation des Instituts wieder bessert.

In Bezug auf Aktien der Emittentin bedeutet, dass die Anteilseigner (Aktionäre) im Krisenfall als erste an den Verlusten der Emittentin beteiligt werden können. Dies kann die Rechte der Aktionäre maßgeblich beeinflussen, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Aktien haben und zu einem Verlust des gesamten in die Aktien investierten Kapitals führen.

5.7.3 Risiken in Bezug auf die Aktien und das Angebot:

Risiko, dass die Emittentin nicht in jedem Geschäftsjahr Dividendenzahlungen leistet bzw leisten kann

Der potenzielle Ertrag von Aktienveranlagungen ergibt sich aus Dividendenzahlungen und Wertzuwachsen (bei börsennotierten Aktien aus Kursgewinnen). Beide sind unter anderem vom Unternehmenserfolg abhängig und damit nicht verlässlich prognostizierbar. Eine Dividendenzahlung an Anleger setzt voraus, dass – unter Berücksichtigung der an die Vorzugsaktionäre zu zahlende Mindestdividende von 6% des anteiligen Betrages des Grundkapitals - ausreichend ausschüttbare Gewinne durch die Emittentin erzielt wurden. Die Emittentin kann nicht gewährleisten, dass für jedes Geschäftsjahr ausschüttungsfähige Gewinne erzielt werden können. Die künftigen Dividendenzahlungen hängen regelmäßig von den Einnahmen, den künftigen finanziellen und damit zusammenhängend geschäftlichen Entwicklungen, der entsprechenden Beschlussfassung in der Hauptversammlung und anderen Faktoren, wie insbesondere den rechtlichen Rahmenbedingungen ab.

Dividendenzahlungen können auch aufgrund von Ausschüttungen auf bestimmte regulatorische Eigenmittelinstrumente der Oberbank AG geschmälert werden oder entfallen.

Im Dezember 2014 und im April 2015 hat die Oberbank AG zur Stärkung der Kapitalbasis, insbesondere der Eigenmittelbasis der Emittentin und des Oberbank Konzerns jeweils Additional Tier 1 Anleihen (nachrangige Instrumente ohne Endfälligkeit mit unbegrenzter Laufzeit) im Volumen von gesamt Euro 50 Mio. emittiert. Zinszahlungen auf die Additional Tier 1 Anleihen dürfen nur erfolgen, wenn - wie bei Dividendenausschüttungen auf Aktien - die Emittentin über ausreichend ausschüttungsfähige Mittel verfügt. Zinszahlungen auf die Additional Tier 1 Anleihen liegen im alleinigen Ermessen der Oberbank AG. Sollte die Oberbank AG Zinszahlungen auf die Additional Tier 1 Anleihen vornehmen, könnte dies den Umfang einer allfälligen an die Aktionäre auszuschüttenden Dividende schmälern oder gänzlich zum Ausfall von Dividendenzahlungen an Aktionäre führen.

Darüber hinaus können die Interessen der Emittentin, der Aktionäre oder der Inhaber bestimmter regulatorischer Eigenmittelinstrumente, wie den Inhabern von Additional Tier 1 Anleihen, divergieren, insbesondere im Hinblick auf Dividenden und/oder Zinszahlungen. Die Emittentin könnte Entscheidungen treffen, oder treffen müssen, die nicht mit den Interessen der Aktionäre korrespondieren und für Aktionäre daher nachteilige Auswirkungen haben.

Risiko, dass Dividendenzahlungen aus regulatorischen Gründen entfallen oder ausgeschlossen werden

Dividendenzahlungen können auch entfallen oder ausgeschlossen werden, wenn und soweit die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde die Emittentin anweist, die Dividendenzahlungen

entfallen zu lassen, oder solche Dividendenzahlungen an einem Dividendenzahlungstag aufgrund gesetzlicher oder verwaltungsbehördlicher Anordnung untersagt sind.

Gemäß CRR ist es der Emittentin untersagt, Dividendenzahlungen zu leisten, wenn (aber nur insoweit) die jeweiligen Dividendenzahlungen (zuzüglich allfälliger zusätzlicher Beträge) die ausschüttungsfähigen Posten übersteigen. Dividendenzahlungen sind ausgeschlossen bzw. zu unterlassen, wenn durch solche Ausschüttungen das harte Kernkapital der Emittentin soweit abnehmen würde, das die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht mehr erfüllt wäre (§ 24 Abs. 1 BWG). Dividendenzahlungen sind ferner ausgeschlossen, wenn an dem jeweiligen Dividendenzahlungstag (i) die Dividendenzahlungen auf die Aktien zusammen mit anderen ausschüttungsfähigen Beträgen (§ 24 Abs. 2 BWG) nicht im Einklang mit den Beschränkungen der maximal ausschüttungsfähigen Beträge stehen würden; oder (ii) Dividendenzahlungen auf die Aktien gemäß den sonst anwendbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig sind. Der maximal ausschüttungsfähige Betrag ist ein Konzept, welches zur Anwendung gelangt, wenn die kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen (§ 2 Z 45 BWG) nicht (oder nicht zur Gänze) erfüllt werden.

Die CRR verlangt hinsichtlich des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals eine Mindestkapitalquote von 8% der risikogewichteten Aktiva des Instituts bzw. der betreffenden Gruppe und legt auch Mindestanforderungen für das Kernkapital und harte Kernkapital fest. Gemäß § 22a Abs. 3 BWG kann die FMA unter bestimmten Umständen höhere Mindestanforderungen für aufsichtsrechtliches Eigenkapital festsetzen.

Durch die CRD IV wurden auch Anforderungen an sogenannte Kapitalpuffer eingeführt, die zusätzlich zu den Mindestkapitalanforderungen gelten und die zusätzlich zu den Anforderungen an hartes Kernkapital eingehalten werden müssen. Den Anforderungen der CRD IV entsprechend wurden in den §§ 23 ff BWG fünf neue Kapitalpuffer ins österreichische Recht eingeführt: (i) der Kapitalerhaltungspuffer, (ii) der antizyklische Kapitalpuffer, (iii) der Puffer für globale systemrelevante Institute oder, abhängig von der Institution, (iv) der Puffer für andere systemrelevante Institute und (v) der Systemrisikopuffer. Während der Kapitalerhaltungspuffer nach einer Anlaufphase, in jedem Fall für die Emittentin angewendet werden wird, kann einer oder alle der anderen Puffer zusätzlich festgelegt werden und für die Emittentin zur Anwendung gelangen (wobei die globale systemrelevante Institute Puffer und der andere systemrelevante Institute Puffer nur alternativ und nicht kumulativ angewendet werden kann). Alle anwendbaren Puffer werden in einem kombinierten Kapitalpuffer zusammengefasst werden. Wenn die Emittentin eine solche kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung nicht erfüllt, ist die Emittentin unter bestimmten Umständen beschränkt, Dividendenzahlungen zu leisten, bis die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde einen Kapitalerhaltungsplan gemäß § 24a BWG genehmigt hat. Im Kapitalerhaltungsplan hat die Emittentin zu erklären, wie sichergestellt werden kann, dass die Zinszahlungen und bestimmte andere freiwillige Zahlungen, einschließlich der Ausschüttungen auf harte Kernkapitalinstrumente und variablen Vergütungszahlungen, nicht den maximal ausschüttungsfähigen Betrag überschreiten. Im Falle einer Verletzung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung kann es notwendig sein, Zahlungen, die im freien Ermessen der Emittentin geleistet werden können, zu reduzieren. Dies kann auch dazu führen, dass Dividendenzahlungen ganz oder teilweise entfallen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Europäische Union, die Republik Österreich oder zuständige Behörden weitere gesetzliche Regelungen in Bezug auf die Emittentin erlassen, die auch die Dividendenansprüche von Aktionären nachteilig beeinflussen können. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund von regulatorischen Vorgaben und/oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen daran gehindert ist, Dividendenzahlungen auf die Aktien zu leisten, selbst wenn die Emittentin für sich genommen profitabel wäre und darüber hinaus bereit, Dividendenzahlungen zu leisten. In allen Fällen würden die Aktionäre keine oder nur reduzierte Ausschüttungen am entsprechenden Dividendenzahlungstag erhalten.

Risiko eines schwankenden Marktpreises der Aktien der Emittentin (Preisrisiko)

Der historische Preis einer Aktie ist kein Indiz für die zukünftige Wertentwicklung dieser Aktie. Es ist nicht vorhersehbar, in welche Richtung sich der Marktpreis der Aktie entwickeln wird.

Die Verwirklichung des Preisrisikos kann dazu führen, dass es zu einem Totalverlust oder Teilverlust der Investition kommt.

Risiko erheblicher Kursschwankungen der Aktien durch interne und externe Faktoren

Allgemein waren Aktienkurse in der Vergangenheit erheblichen Kursschwankungen ausgesetzt. Auch an der Wiener Börse kam es zu erheblichen Kursschwankungen. Der Kurs der Oberbank Stammaktie und Vorzugsaktie kann insbesondere durch Schwankungen in den Betriebsergebnissen, durch die Nichterfüllung der Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, durch allgemeine Wirtschaftsbedingungen, Prognosen von Analysten, Fusionen, strategische Partnerschaften, Veränderungen von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, politischen oder wirtschaftlichen Entwicklungen oder andere Faktoren erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein. Auch können generelle Kursschwankungen zu einem Preisdruck auf die Aktien der Gesellschaft führen, ohne dass dafür notwendigerweise ein Grund in dem Geschäft oder den Ertragsaussichten der Gesellschaft gegeben ist.

Risiko der Verwässerung bzw. Kursbeeinträchtigung durch mögliche zukünftige Kapitalerhöhungen der Emittentin mit Bezugsrechtsausschluss

Zur Finanzierung von möglichen künftigen Zukäufen oder anderen Investitionen könnte die Emittentin Kapitalerhöhungen, allenfalls auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Aktionäre, durchführen. Solche Kapitalerhöhungen könnten den Kurs der Aktien beeinträchtigen und würden im Falle des Bezugsrechtsausschlusses den Anteil der bestehenden Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft verwässern.

Risiko, dass Anleger die erworbenen Aktien aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können

Die Oberbank Stammaktien und die Oberbank Vorzugsaktien notieren im Marktsegment Standard Market Auction der Wiener Börse. Die Handelbarkeit der Aktien kann aufgrund der Marktenge bzw. eines illiquiden Handelsmarktes eingeschränkt sein bzw. es kann zu vorübergehenden Handelsaussetzungen kommen. Anleger müssen damit rechnen, dass die von ihnen erworbenen Oberbank-Stammaktien bzw. die unentgeltlich zugeteilten Vorzugsaktien bei Veräußerung im Extremfall nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nicht zum gewünschten Kurs veräußert werden können. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Anleger haben.

Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände

Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA ist gemäß § 8a Abs 2 Z 7 Kapitalmarktgesetz (KMG) befugt, den Handel an einem geregelten Markt für jeweils höchstens zehn aufeinander folgende Bankarbeitstage auszusetzen oder von den betreffenden geregelten Märkten die Aussetzung des Handels zu verlangen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass gegen die Bestimmungen des KMG oder gegen §§ 74 ff BörseG verstoßen wurde. Weiters besteht die Möglichkeit der Handelsaussetzung durch die Wiener Börse AG (§ 25b BörseG), sofern eine solche Maßnahme nicht den Anlegerinteressen oder dem Interesse am ordnungsgemäßen Funktionieren des Marktes entgegensteht, wenn die Wertpapiere den Regeln des geregelten Marktes nicht mehr entsprechen. Anleger müssen daher damit rechnen, dass die von ihnen gehaltenen Wertpapiere im Extremfall nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs gehandelt werden können, ihre Orders für erloschen erklärt werden und neu erteilt werden müssen.

Risiko, durch die Nichtveräußerbarkeit der Aktien während der Sperrfrist Verluste zu erleiden

Die entgeltlich erworbenen Stammaktien und die zugewiesenen Bonusaktien unterliegen den in Pkt. 5.8 beschriebenen Sperrfristen. Durch die Nichtveräußerbarkeit der Aktien während dieser Sperrfristen kann auf schwankende Marktpreise nicht unmittelbar durch Verkauf reagiert werden, was zum teilweisen oder gänzlichen Verlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

Risiko aufgrund von Änderungen der steuerlichen Gesetzgebung (Steuerliches Risiko)

Die effektive Rendite von Inhabern der Dividendenwerte kann durch steuerliche Auswirkungen der Anlage in diese Werte verringert werden. Dies trifft insbesondere auf Änderungen der Steuerrechtslage oder der Vollzugspraxis während des Haltens oder bei Veräußerung der Dividendenwerte zu. Die Emittentin als dividendenausschüttende Gesellschaft behält österreichische Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5% ein. Für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Beschäftigte) ist damit eine Endbesteuerungswirkung verbunden. Anleger (Beschäftigte), die nicht der unbeschränkten Steuerpflicht in Österreich unterliegen, haben etwaige nationale Steuervorschriften im Ansässigkeitsstaat sowie Doppelbesteuerungsabkommen zu beachten. Die Emittentin rät allen Anlegern, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Dividendenwerte ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

5.8. Angaben über etwaige mit der Ausgabe oder Zulassung der Wertpapiere verbundenen Auflagen

Die von Geschäftsführungsorganen, Beschäftigten und Karenzierten der Oberbank AG bzw. in Pkt 5.1 angeführten Tochtergesellschaften entgeltlich erworbenen Stammaktien und die Bonusaktien bleiben sechs Jahre gesperrt, ausgenommen im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses. Die den Geschäftsführungsorganen, Beschäftigten und Karenzierten unentgeltlich zugewiesenen Bonusaktien bleiben bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses (Pensionsantritt /Ausscheiden), gesperrt. (ab Datum der Depotbuchung).

Die von Pensionisten der angeführten Gesellschaften entgeltlich erworbenen Stammaktien und die unentgeltlich zugewiesenen Bonusaktien bleiben drei Jahre im Depot gesperrt (ab Datum der Depotbuchung). Im Ablebensfall während laufender Pension werden sämtliche Aktien frei.

Ein vorzeitiger Verkauf der gesperrten Aktien ist bei aufrechter Dienstverhältnis grundsätzlich nicht möglich.

Eine Belehnung /Beleihung von eigenen Aktien der Oberbank AG ist nicht möglich.

6. Unterfertigung des Emittenten

Linz, am 14.05.2018

Oberbank AG
(als Emittentin)



Dir. Mag. Andreas Pachinger



Abt.Dir.-Stv. Mag. Gerald Straka